

**Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin /
zum staatlich anerkannten Erzieher**

Informationen zur dreijährigen Ausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre (einschließlich der praktischen Ausbildung) und schließt nach bestandenem Examen mit der staatlichen Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher ab. Im Rahmen der Ausbildung besteht die Möglichkeit, die allgemeine Fachhochschulreife zu erwerben. Dafür müssen Fachenglisch auf höherem Niveau (B2) und Mathematik belegt werden.

Fachrichtungsbezogener Lernbereich

Lernfeld 1: Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiterentwickeln

Lernfeld 2: Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten

Lernfeld 3: Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern

Lernfeld 4: Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten

Lernfeld 5: Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen

Lernfeld 6: Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren

Im **Vertiefungsbereich** können fachrichtungsbezogene Schwerpunkte gesetzt werden.

Fachrichtungsübergreifender Lernbereich

Sprachlicher Lernbereich

Politik

Informatik, Naturwissenschaften und Technik

Fachenglisch

Praktische Ausbildung

Grundlagenpraktikum: 1. und 2. Halbjahr, an je 1 Tag in der Woche, zzgl. Blockpraktika

Schwerpunktpraktikum: 3. bis 5. Halbjahr, an je 1 Tag in der Woche, zzgl. Blockpraktika

Die Praktika werden von der Schule organisiert und durch Lehrkräfte der Schule begleitet. Bei der Wahl des Praktikums werden die Interessen der Teilnehmer berücksichtigt.

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

- den mittleren Schulabschluss und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung hat **oder**
- den mittleren Schulabschluss hat, eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Bundes- oder Landesrecht abgeschlossen hat und eine einschlägige sozial- oder heilpädagogische Tätigkeit von mind. vier Wochen Dauer nachweist **oder**
- die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erworben hat und in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein viermonatiges Praktikum absolviert hat oder in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich vier Monate berufstätig war.
- den mittleren Schulabschluss hat und drei Jahre in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich berufstätig war.
(Eine Zulassung durch die zuständige Behörde erfolgt hier nur in begründeten Fällen)

Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG (kann nur mit Antragsformular der Schule bei der Meldebehörde beantragt werden)

Fehlen der Bewerberin / dem Bewerber die genannten schulischen Voraussetzungen, so kann sie oder er ausnahmsweise durch die zuständige Behörde zur Ausbildung zugelassen werden, wenn sie oder er

1. den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erworben hat,
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im sozial- oder heilpädagogischen Bereich erfolgreich abgeschlossen hat **und** in diesem Bereich mindestens 2 Jahre tätig war **oder**
3. mindestens vier Jahre in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich berufstätig war **und zusätzlich**
4. in einer Kompetenzfeststellungsprüfung erfolgreich nachweist, dass sie oder er die fachliche Eignung für die Ausbildung besitzt.

Ausbildungsschulen

- BS18 Berufliche Schule Hamburg-Harburg
Göhlbachtal 38, 21073 Hamburg, www.beruflicheschulehamburg-harburg.de
- BS 21 Staatliche Fachschule für Sozialpädagogik
Max-Brauer-Allee 134, 22765 Hamburg, www.fsp2-hamburg.de
- BS 23 Anna Warburg Schule
Niendorfer Marktplatz 7a, 22459 Hamburg, www.anna-warburg-schule.de
- BS 30 Staatliche Fachschule für Sozialpädagogik - Fröbelseminar -
Wagnerstraße 60, 22081 Hamburg, www.bs30.de

Informationen zur Anmeldung

Zentrale Anmeldeschule

Staatliche Fachschule für Sozialpädagogik – BS30 –
Wagnerstraße 60, 22081 Hamburg
Tel.: 040/428 846-211; Fax: 040/428 846-212; www.bs30.de

Anmeldefristen und Anmeldeverfahren

Anmeldungen für **August** eines jeden Jahres vom **01.02. bis 30.04.**

Anmeldungen für **Februar** vom **01.09. bis 30.11.**

Grundsätzlich ist eine persönliche Anmeldung in der BS30 mit vollständigen Unterlagen erforderlich.

Unsere Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 13:00-15:00 Uhr (nicht in den Hamburger Schulferien)

Eine Beratung erfolgt nur donnerstags von 15:00-16:00 Uhr, außer in den Hamburger Schulferien.

Alle Bewerberinnen und Bewerber benötigen

- Personalausweis
- Bewerbungsanschreiben (unterschrieben)
- Lebenslauf (unterschrieben)
- 1 Passfoto (mit Namen auf der Rückseite, max. 3,5 x 4 cm)
- Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Das notwendige Formular zur Beantragung bei Ihrer zuständigen Meldebehörde geben wir Ihnen bei der Anmeldung mit.

Bewerberinnen und Bewerber mit mittlerem Schulabschluss benötigen außerdem

- Abschlusszeugnis des mittleren Schulabschlusses (**amtlich beglaubigt**) und
- **amtlich beglaubigtes** Berufsabschlusszeugnis in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich (sofern das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist das letzte Halbjahreszeugnis in **amtlich beglaubigter** Kopie einzureichen) **oder**
- Berufsabschlusszeugnis einer mindestens 2-jährigen anerkannten Ausbildung **und** Nachweis einer sozial- oder heilpädagogischen Tätigkeit von mind. vier Wochen Dauer (im Original) **oder**
- Nachweis einer dreijährigen Berufstätigkeit (Vollzeit) in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich (im Original)
Hier erfolgt die Zulassung nur in begründeten Fällen

Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife / allgemeiner Hochschulreife benötigen außerdem

- Abschlusszeugnis der Fachhochschulreife / allgemeinen Hochschulreife (**amtlich beglaubigt**) und
- Nachweis (im Original) eines Praktikums / einer Berufstätigkeit in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich (mindestens 4 Monate in Vollzeit)

Spätestens am ersten Schultag muss vorliegen

- Nachweis über eine **Grundausbildung** (9 Unterrichtseinheiten) in „Erster Hilfe“ **im Original** (darf bei Ausbildungsbeginn nicht älter als zwei Jahre sein), Wichtig: Formate wie z.B.: „*Erste Hilfe am Kind*“ oder reine *Online-Kurse* werden nicht akzeptiert.

Auf unsere Homepage **www.BS30.de** können Sie prüfen, ob Sie die Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher erfüllen.

Weitere Hinweise:

Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihren Schulabschluss noch ihren akademischen Grad in Deutschland erworben haben, müssen an einer **Deutschprüfung** teilnehmen.